



**13. Nachtrag**  
**zur Satzung der Berufsgenossenschaft**  
**Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe vom 01.01.2011 in der Fassung des 11. Nachtrags vom 07.11.2024 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**Änderung der Satzung der BGN**

1. In § 42 Abs. 2 wird der Satz „Für Unternehmer und Unternehmerinnen, für die die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft durch Zuständigkeitsbescheid mit Ausfertigungsdatum vor dem 01.07.2005 festgestellt wurde, beginnt die Frist am 01.07.2005.“ gestrichen.
2. § 42 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten wird errechnet, indem die gemeldeten Arbeitsstunden durch die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. festgesetzte mittlere Arbeitszeit des Vorjahres (ehemals Vollarbeiterrichtwert), aufgerundet auf volle Hundert, dividiert werden.

3. Anlage 1 zur Satzung (zu § 42 Abs. 7 der Satzung) erhält folgende Fassung:

**Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsklassen des ASD\*BGN:**

Die Beitragsklassen ergeben sich aus der Bewertung der Gefährdungen aufgrund angewandter Technologien, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, sowie dem erfahrungsgemäß erforderlichen zeitlichen Umfang einer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung.

**A. Gültigkeit bis einschließlich 31.12.2025:**

1. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die bis zu 10 Versicherte beschäftigen und arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragsgruppe I - Beitragsklasse 1,7  
Beitragsgruppe II - Beitragsklasse 1,5  
Beitragsgruppe III - Beitragsklasse 1,2

2. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die mehr als 10 Versicherte beschäftigen und arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragsgruppe I - Beitragsklasse 2,5

Beitragsgruppe II - Beitragsklasse 1,5

Beitragsgruppe III - Beitragsklasse 0,5

3. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die bis zu 10 Versicherte beschäftigen und die arbeitsmedizinische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN alleine in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragsgruppe I - Beitragsklasse 0,5

Beitragsgruppe II - Beitragsklasse 0,2

Beitragsgruppe III - Beitragsklasse 0,18

4. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die mehr als 10 Versicherte beschäftigen und die arbeitsmedizinische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN alleine in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragsgruppe I - Beitragsklasse 0,63

Beitragsgruppe II - Beitragsklasse 0,38

Beitragsgruppe III - Beitragsklasse 0,13

#### **B. Gültigkeit ab 01.01.2026:**

1. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die bis zu 20 Versicherte beschäftigen und arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragsgruppe I - Beitragsklasse 1,7

Beitragsgruppe II - Beitragsklasse 1,5

Beitragsgruppe III - Beitragsklasse 1,2

2. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die mehr als 20 Versicherte beschäftigen und arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragsgruppe I - Beitragsklasse 2,5

Beitragsgruppe II - Beitragsklasse 1,5

Beitragsgruppe III - Beitragsklasse 0,5

3. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die bis zu 20 Versicherte beschäftigen und die arbeitsmedizinische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN alleine in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragsgruppe I - Beitragsklasse 0,5

Beitragsgruppe II - Beitragsklasse 0,2

Beitragssgruppe III - Beitragsklasse 0,18

4. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, die mehr als 20 Versicherte beschäftigen und die arbeitsmedizinische Betreuungsleistungen des ASD\*BGN alleine in Anspruch nehmen, gelten folgende Beitragsklassen:

Beitragssgruppe I - Beitragsklasse 0,63

Beitragssgruppe II - Beitragsklasse 0,38

Beitragssgruppe III - Beitragsklasse 0,13

**Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsgruppen:**

(bleibt unverändert)

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) am 3. Juli 2025.



(Löhr)

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abdruck/Ablichtung der/des

Originals  
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt



### Genehmigung

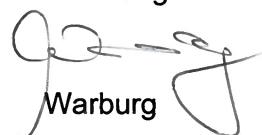
Der vorstehende, von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 3. Juli 2025 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-10502#00003#0005

Bundesversicherungsamt

Bonn, den 4. Dezember 2025

Im Auftrag

  
Warburg